

Hauptsatzung der Stadt Neustadt am Rübenberge in der Fassung der 4. Änderung vom 23.07.2015

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S.576) hat der Rat der Stadt Neustadt am Rübenberge in seiner Sitzung am 10.11.2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Benennung und Hoheitszeichen

- (1) Die Gemeinde führt nach Art. I § 19 des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover vom 11.02.1974 (Nds. GVBl. Nr. 6, Seite 57 ff) den Namen „Neustadt am Rübenberge“, als Kurzform „Neustadt a. Rbge.“ und die Bezeichnung „Stadt“. Die Namen der aufgrund des Gesetzes über die kommunale Neugliederung im Raum Hannover zur Stadt Neustadt a. Rbge. zusammengeschlossenen Gemeinden, nämlich

Amedorf, Averhoy, Basse, Bevensen, Bordenau, Borstel, Brase, Büren, Dudensen, Eilvese, Empede, Esperke, Evensen, Hagen, Helstorf, Laderholz, Lutter, Luttmersen, Mandelsloh, Mardorf, Mariensee, Metel, Neustadt am Rübenberge, Niedernstöcken, Nöpke, Otternhagen, Poggenhagen, Scharrel, Schneeren, Stöckendrebber, Suttorf, Vesbeck, Welze und Wulfelade,

werden als Namen für die Stadtteile in den Grenzen der o. g. ehemaligen Gemeinden nach dem Stande vom 28.02.1974 neben dem Stadtnamen weitergeführt.

- (2) Das Wappen der Stadt Neustadt a. Rbge. ist ein silberner Schild, der eine rote Zinnenmauer mit offenem Tor und blauem Fallgitter, überhöht von zwei blaubedachten Spitztürmen, zeigt. Zwischen den Spitztürmen steht auf der Mauer ein aufgerichteter rotbewehrter blauer Löwe.
- (3) Die Farben der Stadt, die insbesondere in der Stadtflagge geführt werden, sind blau-weiß.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Neustadt a. Rbge. zeigt das Stadtwappen und die Umschrift „Stadt Neustadt a. Rbge.“. Es wird in der Ausführung als Prägesiegel (Trockensiegel) oder als Farbstempel verwendet.
- (5) Die Symbole (Wappen, Farben, Flaggen) der in Abs. (1) Satz 2 genannten ehemaligen Gemeinden dürfen in den Stadtteilen als Zeichen der engeren örtlichen Gemeinschaft bei geeigneten Anlässen feierlicher und sonstiger repräsentativer Art neben den Symbolen der Stadt weiterhin gezeigt werden.

§ 2 Ortschaften

- (1) Für die folgenden Teile der Stadt - Ortschaften im Sinne des § 90 NKomVG - werden Ortsräte gewählt:
- | | |
|-----------------------|---|
| 1. Ortschaft Bevensen | im Gebiet der früheren Gemeinden Bevensen, Büren und Laderholz |
| 2. Ortschaft Bordenau | im Gebiet der früheren Gemeinde Bordenau, |
| 3. Ortschaft Eilvese | im Gebiet der früheren Gemeinde Eilvese, |
| 4. Ortschaft Helstorf | im Gebiet der früheren Gemeinden Esperke, Helstorf, Luttmersen und Vesbeck, |

- | | |
|--------------------------------|--|
| 5. Ortschaft Mandelsloh | im Gebiet der früheren Gemeinden Amedorf, Brase, Evensen, Lutter, Mandelsloh, Niedernstöcken, Stöckendrebber und Welze, |
| 6. Ortschaft Mardorf | im Gebiet der früheren Gemeinde Mardorf, |
| 7. Ortschaft Mariensee | im Gebiet der früheren Gemeinden Empede, Mariensee und Wulfelade, |
| 8. Ortschaft Mühlenfelder Land | im Gebiet der früheren Gemeinden Borstel, Dudensen, Hagen und Nöpke, |
| 9. Ortschaft Neustadt a. Rbge. | im Gebiet der früheren Stadt Neustadt a. Rbge. einschließlich der Flurstücke 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 88/23 und 23/2 der Flur 5 der Gemarkung Otternhagen |
| 10. Ortschaft Otternhagen | Im Gebiet der früheren Gemeinden Averhoy, Basse, Metel, Scharrel und Otternhagen ohne die Flurstücke 7/1, 7/2, 7/3, 7/4, 88/23 und 23/2 der Flur 5 der Gemarkung Otternhagen |
| 11. Ortschaft Poggenhagen | im Gebiet der früheren Gemeinde Poggenhagen, |
| 12. Ortschaft Schneeren | im Gebiet der früheren Gemeinde Schneeren, |
| 13. Ortschaft Suttorf | im Gebiet der früheren Gemeinde Suttorf. |
- (2) Für die in Abs. 1 bezeichneten ehemaligen Gemeinden sind die Grenzen nach dem Stand vom 28.02.1974 unter Einbeziehung der Änderung gemäß Abs. 1 Nrn. 9 und 10 maßgeblich.

§ 3 Zuständigkeit des Rates

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
- a) Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG wenn
 - aa) bei der Veräußerung oder Belastung von städtischen Grundstücken: der Vermögenswert 30.000,-- € übersteigt,
 - ab) bei Schenkungen: der Vermögenswert 2.500,-- € übersteigt,
 - ac) im Übrigen: der Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt.
 - b) Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert 2.500 € nicht übersteigt.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten vor:
- a) Unbefristete Niederschlagung und den Erlass öffentlich- oder privatrechtlicher Forderungen, wenn deren Vermögenswert 10.000,-- € übersteigt.
 - b) Verfahrensbeschlüsse „Aufstellungsbeschluss“ und „Auslegungsbeschluss“ bei der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes.

§ 4 Mitglieder des Verwaltungsausschusses

Dem Verwaltungsausschuss gehören neben dem Bürgermeister, die Beigeordneten, die Mitglieder gem. § 74 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG und die Erste Stadträtin / der Erste Stadtrat als Beamtin / Beamter auf Zeit an.

§ 4 a Beamtinnen und Beamte auf Zeit

Außer dem Bürgermeister wird dessen Allgemeine Vertreterin / Allgemeiner Vertreter als Erste Stadträtin / Erster Stadtrat in das Beamtenverhältnis auf Zeit berufen.

§ 5 Vertretung der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters

Die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat für Angelegenheiten nach § 81 Abs. 2 NKomVG 3 gleichberechtigte Vertreterinnen / Vertreter. Sie führen die Bezeichnung Stellvertretende Bürgermeisterin / Stellvertretender Bürgermeister.

§ 6 Übertragung von Zuständigkeiten

- (1) Der Rat überträgt die Ernennung von Beamtinnen / Beamten, ihre Versetzung in den Ruhestand und ihre Entlassung auf den Bürgermeister, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 11 BBesG, auf den Verwaltungsausschuss, soweit es sich um Beamtinnen / Beamte ab Besoldungsgruppe A 12 BBesG handelt.
- (2) Die Ernennung von Ehrenbeamtinnen / Ehrenbeamten mit Ausnahme der Stadbrandmeisterin / des Stadtbrandmeisters sowie der Ortsbrandmeisterinnen / der Ortsbrandmeister und deren jeweiligen Stellvertretungen überträgt der Rat auf den Verwaltungsausschuss.

§ 7 Mitgliedschaft im Ortsrat

- (1) In den Ortschaften werden Ortsräte mit folgenden Mitgliedern gewählt:

1. Für die Ortschaft Bevensen	= 7 Mitglieder
2. für die Ortschaft Bordenau	= 11 Mitglieder
3. für die Ortschaft Eilvese	= 9 Mitglieder
4. für die Ortschaft Mühlenfelder Land	= 11 Mitglieder
5. für die Ortschaft Helstorf	= 11 Mitglieder
6. für die Ortschaft Mandelsloh	= 11 Mitglieder
7. für die Ortschaft Mardorf	= 9 Mitglieder
8. für die Ortschaft Mariensee	= 9 Mitglieder
9. für die Ortschaft Neustadt a. Rbge.	= 15 Mitglieder
10. für die Ortschaft Otternhagen	= 11 Mitglieder
11. für die Ortschaft Poggenhagen	= 9 Mitglieder
12. für die Ortschaft Schneeren	= 9 Mitglieder
13. für die Ortschaft Suttorf	= 7 Mitglieder

- (2) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen oder in deren Wahlbereich die Ortschaft ganz oder teilweise liegt, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an.

§ 8 Aufgaben der Ortsräte

- (1) Die Aufgaben des Orsrates ergeben sich aus § 93 NKomVG. Darüber hinaus wirken sie bei der Bestellung der Ortsbrandmeisterinnen und Ortsbrandmeister und der Benennung der Ortsvertrauenspersonen mit.
- (2) Die Ortsräte entscheiden nicht in Angelegenheiten des § 93 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG, soweit sie durch die Richtlinien für die Sportförderung der Stadt Neustadt a. Rbge. in der jeweils aktuellen Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Neustadt a. Rbge. vom 27.09.2001 geregelt sind.

§ 9 Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

- (1) Der Ortsrat wählt aus seiner Mitte die Vorsitzende / den Vorsitzenden und eine Vertreterin / einen Vertreter, die oder der die Bezeichnung Ortsbürgermeisterin / Ortsbürgermeister bzw. stellvertretende Ortsbürgermeisterin / stellvertretender Ortsbürgermeister führen.
- (2) Die Ortsbürgermeisterin / der Ortsbürgermeister repräsentiert gem. § 93 Abs. 1 Nr. 11 die Stadt in der Ortschaft, soweit die Repräsentation nicht durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister oder deren bzw. dessen Stellvertretung wahrgenommen wird.
- (3) Die Ortsbürgermeisterinnen und Ortsbürgermeister nehmen folgende Hilfsfunktion für die Stadtverwaltung wahr, sofern sie nicht von ihrem Ablehnungsrecht Gebrauch gemacht haben:

Pflege und Unterhaltung der städtischen Anlagen in den Stadtteilen der Stadt Neustadt a. Rbge. mit folgenden Aufgaben:

1. Rasenmähen auf städtischen Grundstücken, soweit nicht Vereine oder städtische Hausmeister/Hauswarte zuständig sind.
2. Reinigen:
 - a) der städtischen Anlagen,
 - b) der Papierkörbe,
 - c) der Fahrbahnen, Gehwege, Gossen usw. nach der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Stadt Neustadt a. Rbge. vor stadteigenen Grundstücken,
 - d) der öffentlichen Bushaltestellen,
 - e) der stadteigenen Gräben in Notfällen,
 - f) Unterhaltung der städtischen Ehrenmale,
 - g) des Park+Ride-Platzes in Poggenhagen,
 - h) des Waldfriedhofes Poggenhagen.
3. Kleinere Reparaturen an stadteigenen Zäunen, Bänken und Verkehrszeichen sowie Straßenbenennungsschildern durchführen.
4. Hecken auf stadteigenen Grundstücken schneiden.
5. Gehölze auf stadteigenen Grundstücken ausschneiden.
6. Schneeräumung und Streuen vor städtischen Grundstücken.
7. Kontrollen der städtischen Wirtschaftswege im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht (mindestens einmal pro Jahr) und Meldung von festgestellten Mängeln.

8. Vierteljährliche Kontrolle der ehemaligen Mülldeponien und Führung von Kontrollberichten (Abgabe im Januar für das zurückliegende Jahr).
9. Kontrolle der Spiel- und Bolzplätze gemäß der Dienstanweisung zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit auf öffentlichen Spiel- und Bolzplätzen der Stadt Neustadt a. Rbge.

§ 10

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Rechtsvorschriften (Verordnungen und Satzungen) und die Erteilung von Genehmigungen zum Flächennutzungsplan und dessen Änderungen sowie sonstige Bekanntmachungen nach dem BauGB und solche, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen, werden in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile der Bekanntmachungen nach Absatz 1, so kann die Verkündung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in einem Dienstgebäude der Stadt Neustadt a. Rbge. zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden (Ersatzverkündung). Die Ersatzverkündung ist nur zulässig, wenn der Inhalt dieser Teile zugleich in der Rechtsvorschrift, dem Flächennutzungsplan oder der sonstigen Bekanntmachungen nach dem BauGB und solchen, auf die sich die Verfahrensvorschriften der Bauleitplanung beziehen, in groben Zügen umschrieben wird. Sie wird vom der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister angeordnet und unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung zusammen mit der Bekanntmachung nach Absatz 1 veröffentlicht.

Die Dauer der Auslegung beträgt 2 Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- (3) Alle übrigen Bekanntmachungen und insbesondere solche, bei denen die ortsübliche Bekanntmachung vorgeschrieben ist, werden auf der Internetseite der Stadt Neustadt a. Rbge. – www.neustadt-a-rbge.de - verkündet. Auf die Tatsache einer im Internet erfolgten Verkündung wird in der Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine-Zeitung nachrichtlich hingewiesen.

§ 11

Einwohnerversammlungen

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister unterrichtet die Einwohnerinnen und Einwohner in Versammlungen für die ganze Stadt oder für Teile des Stadtgebietes rechtzeitig und umfassend über Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Stadt. Dabei haben die Einwohnerinnen und Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 10 Abs. 3 mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung auf der Internetseite der Stadtverwaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs.1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Im Übrigen gilt Absatz 1.

§ 12

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Stadt gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu be-

nennen, die sie gegenüber der Stadt vertritt. Bei mehr als 5 Antragstellerinnen und Antragstellern können bis zu 2 Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.

- (2) Den Antragstellerinnen oder Antragstellern kann aufgegeben werden, den Antrag in der für eine ordnungsgemäße Beratung erforderlichen Anzahl vorzulegen.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen der Absätze 1 und 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Stadt Neustadt a. Rbge. zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin / dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen / Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse und Ortsräte überweisen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 09.09.2004 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 07.04.2011 außer Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 10.11.2011

1. Änderung: Neustadt a. Rbge., den 07.06.2012
2. Änderung: Neustadt a. Rbge., den 06.02.2014
3. Änderung: Neustadt a. Rbge., den 10.07.2014
4. Änderung: Neustadt a. Rbge., den 23.07.2015

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.
Uwe Sternbeck
Bürgermeister

Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 45, Seite 500 am 24.11.2011

1. Änderung: Veröffentlicht im gemeinsamen Amtsblatt für die Region Hannover und die Landeshauptstadt Hannover, Nr. 23, Seite 272 am 21.06.2012
2. Änderung: Veröffentlicht in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ am 11.02.2014
3. Änderung: Veröffentlicht in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ am 14.07.2014
4. Änderung: Veröffentlicht in der „Hannoverschen Allgemeinen Zeitung – Leine Zeitung“ am 29.07.2015